

Abschaffung der Inhaberaktie und Verschärfung der Organverantwortung

Ab dem 1. November 2019 sind Inhaberaktien nur noch bei börsenkotierten Gesellschaften oder als Bucheffekten erlaubt. Private Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien müssen diese bis spätestens am 30. April 2021 als Bucheffekten ausgestalten oder in Namenaktien umwandeln. Verletzt eine Gesellschaft ihre Pflichten betreffend Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen, können ihre Organe neu auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019 tritt am 1. November 2019 in Kraft. Das Global Forum Gesetz ändert resp. ergänzt Bestimmungen aus dem Aktienrecht, dem Strafgesetzbuch, dem Steueramtshilfegesetz sowie dem Bucheffektengesetz. Für Verwaltungsräte von Gesellschaften mit Inhaberaktien, aber auch für Inhaberaktionäre, ergibt sich damit Informations- und Handlungsbedarf.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick

- Ab dem 1. November 2019 ist die Ausgabe von Inhaberaktien verboten. Ausnahmen gelten für börsenkotierte Gesellschaften oder für Inhaberaktien, die als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz oder im Hauptregister eingetragen sind (Art. 622 Abs. 1^{bis} nOR).
- Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen dies im Handelsregister eintragen lassen (Art. 622 Abs. 1^{bis} nOR).
- Bestehende Inhaberaktien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen innert 18 Monaten seit Inkrafttreten des Global Forum Gesetzes in Namenaktien umgewandelt werden, sonst erfolgt die Umwandlung am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen (Art. 4 Abs. 1 ÜBest. Global Forum Gesetz).
- Inhaberaktionäre privater Gesellschaften, die ihrer (bereits bestehenden) Pflicht zur Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien (Art. 697i OR) bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgekommen sind, und deren Aktien in Namenaktien umgewandelt werden, können bis am 31. Oktober 2024 ihre Eintragung nur noch auf dem Gerichtsweg und nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen (Art. 7 ÜBest. Global Forum Gesetz). Danach werden ihre Aktien von Gesetzes wegen nichtig und die Aktionäre verlieren sämtliche mit den Aktien verbundenen Rechte (Art. 8 ÜBest. Global Forum Gesetz).
- Neu drohen bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflichten oder der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen strafrechtliche Bussen (Art. 327a nStGB). Die Busse kann bis zu 10'000 Franken betragen. (Art. 106 Abs. 1 StGB). Fällt sie höher aus als 5'000 Franken, erfolgt zudem ein Eintrag ins Strafregister (Art. 3 Abs. 1 lit. C Ziff. 1 VOSTRA-Verordnung).

Handlungsbedarf beim Verwaltungsrat

Führen des Aktienbuchs

Die strafgesetzliche Bussenandrohung für eine vorsätzliche Verletzung der Vorschriften und Pflichten rund um die Führung des Aktienbuchs und des Verzeichnisses über die wirtschaftlich Berechtigten betrifft alle Aktiengesellschaften – unabhängig davon, ob sie Inhaberaktien haben oder nicht.

Ebenso betroffen sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Führung des Anteilbuchs und des Verzeichnisses über die wirtschaftlich Berechtigten, Genossenschaften für das Verzeichnis der Genossenschafter und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) für das Führen des Aktienbuchs über die Unternehmeraktionäre und das Verzeichnis der wirtschaftlich Berechtigten.

Sowohl im Hinblick auf diese neuen Strafbestimmungen als auch auf eine allfällige Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien empfiehlt es sich für alle Gesellschaften zu prüfen, ob die geforderten Verzeichnisse korrekt geführt und die notwendigen Belege korrekt aufbewahrt werden sowie ob der jederzeitige Zugriff auf die Register in der Schweiz sichergestellt ist (Art. 686 OR und Art. 697I OR).

Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

Nichtkотиerte Gesellschaften mit Inhaberaktien, die nicht als Bucheffekten ausgestaltet sind, müssen diese bis spätestens am 30. April 2021 in Namenaktien umgewandelt haben oder in Bucheffekten umwandeln (Art. 4 Abs. 1 ÜBest. Global Forum Gesetz).

Für die Umwandlung müssen die Gesellschaftsstatuten entsprechend angepasst werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung, der öffentlich beurkundet werden muss (Art. 647 OR). Die Statutenanpassung und Umwandlung der Aktien muss bis am 30. April 2021 erfolgen. Für Gesellschaften, deren ordentliche Generalversammlung üblicherweise ab Mai stattfindet, bedeutet dies, dass die Statutenanpassung für die ordentliche Generalversammlung 2020 oder aber für eine ausserordentliche Generalversammlung traktandiert werden muss.

Nach der Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien trägt die Gesellschaft die Inhaberaktionäre, die ihre Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch ein. Für diejenigen Inhaberaktionäre, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und verwirken die Vermögensrechte. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich dafür, dass kein Aktionär, der seine Meldepflicht verletzt hat, seine entsprechenden Rechte ausüben kann (Art. 6 ÜBest Global Forum Gesetz).

Bleibt der Verwaltungsrat untätig, werden Inhaberaktien am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregister nimmt die entsprechenden Anpassungen von Amtes wegen vor und trägt eine Bemerkung ein (Art. 4 Abs. 2 ÜBest. Global Forum Gesetz).

Meldung ans Handelsregister

Statutenanpassungen sind der zuständigen Handelsregisterbehörde zu melden und im Handelsregister eintragen zu lassen. Bei juristischen Personen obliegt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem obersten Verwaltungs- oder Leitungsorgan (Art. 931a OR).

Werden Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt, muss der Verwaltungsrat die Statuten in der nächsten Generalversammlung anpassen (Art. 5 Abs. 1 ÜBest. Global Forum Gesetz).

Der Verwaltungsrat einer privaten oder öffentlichen Gesellschaft mit Inhaberaktien muss zudem im Handelsregister eintragen lassen, ob die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder ob ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 622 Abs. 2^{bis} nOR).

Handlungsbedarf beim Inhaberaktionär

Meldepflicht

Bereits unter geltendem Recht ist der Erwerber von Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft den Erwerb, Name und Vorname sowie Adresse innert Monatsfrist zu melden (Art. 697i OR). Wer alleine oder in Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen überschreitet, muss dies ebenfalls der Gesellschaft melden, es sei denn, die Aktien sind als Bucheffekten ausgestaltet (Art. 697j OR).

Inhaberaktionäre, die dieser Pflicht bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Möglichkeit, bis am 31. Oktober 2024 auf dem gerichtlichen Weg die Eintragung ins Aktienbuch zu beantragen. Die gerichtliche Eintragung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich und erfolgt im summarischen Verfahren. Nach Ablauf dieser Frist verliert der nicht gemeldete Inhaberaktionär seine Aktionärsenschaft endgültig und seine Aktien werden von Gesetzes wegen nichtig.

Wer als Inhaberaktionär bisher noch nicht als solcher gemeldet ist, muss dies aufgrund der entsprechenden Gesetzesbestimmungen, aber auch in seinem eigenen Interesse im Hinblick auf eine allfällige Umwandlung der Aktien und aufgrund der neuen Strafbestimmungen so rasch als möglich tun.

Stefanie Meier-Gubser

Beirätin SwissBoardForum